

**Satzung der Gemeinde Moormerland über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung**  
*in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.10.2012*

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.98.1982 (Nds. GVBl. S 229) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 25.03.1991 folgende Satzung der Gemeinde Moormerland über die Nutzung der gemeindlichen Kindergärten als öffentliche Einrichtung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Moormerland unterhält als öffentliche Einrichtung in den Ortschaften Jheringsfehn, Neermoor, Oldersum, Veenhusen und Warsingsfehn Kindergärten.
- (2) Besondere Einzugsgebiete für die Kindergärten werden nicht festgelegt.
- (3) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindergärten werden von der Gemeinde Moormerland öffentlich bekannt gemacht. Bei Bedarf kann in einzelnen Kindergärten eine Ganztagsbetreuung oder eine Förderung in eine Integrationsgruppe angeboten werden. Weiter kann bei Bedarf und Leistungsfähigkeit in einzelnen Kindergärten eine zusätzliche Bring- und Abholzeit angeboten werden. Auch während der Schulferien soll in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.

**§ 2**  
**Aufnahme von Kindern**

- (1) In die Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die 3 Jahre alt und älter sind, bis zur Entstehung der Schulpflicht.
- (2) Wenn mehr Anträge auf Aufnahme vorliegen als freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme in folgender Reihenfolge:
  1. Kinder, die im Folgejahr schulpflichtig sind,
  2. Kinder, die im Folgejahr auf Antrag in die Schule aufgenommen werden können,
  3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alle (d.h. beide oder die/der Alleinerziehende) studieren, in der Ausbildung oder berufstätig sind.

Liegen bei mehreren Kindern die gleichen Voraussetzungen vor, erhält zunächst das ältere Kind den Kindergartenplatz.

**§ 2a**  
**Krippen- und Hortplätze**

- (1) Sofern noch Plätze frei sind und die Leistungsfähigkeit der Einrichtung dies zulässt, können auch Kinder nach Vollendung des zweiten Lebensjahres, in Nachmittagsgruppen auch Kinder, die die Grundschule besuchen, aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für Kinder unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder nicht.

- (3) Für die Reihenfolge der Aufnahme gelten § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

### **§ 3 Aufnahmeanträge**

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich jeweils zum 01. eines Monats möglich, sie ist schriftlich zu beantragen. Aufnahmeanträge sind an die Kindergärten zu richten; sie können auch bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei der Aufnahme von Kindern zu Beginn eines Kindergartenjahres werden nur Anträge berücksichtigt, die spätestens am 28.02. des betreffenden Jahres vorgelegt haben. Später eintreffende Anträge können Berücksichtigung finden, soweit noch Kindergartenplätze vorhanden sind.

### **§ 4 Abmeldung von Kindern**

Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten hat bis zum 20. des Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Kindergartenbesuch enden soll; sie ist grundsätzlich schriftlich beim jeweiligen Kindergarten vorzunehmen.

### **§ 5 Erkrankung und Abwesenheit aus anderen Gründen**

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen soll der Kindergartenleitung binnen drei Tagen der Grund für Fernbleiben mitgeteilt werden.
- (2) Stellt die Kindergartenleitung im Kindergarten die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.
- (3) Kommt in einer Familie, aus der ein Kind den Kindergarten besucht, eine Infektionskrankheit, wie Masern, Scharlach, Keuchhusten usw. vor, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind muss in solchen Fällen dem Kindergarten solange fernbleiben, bis durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der Besuch unbedenklich fortgesetzt werden kann

### **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf zu den festgesetzten Zeiten zum Kindergarten zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen Kleidungsstücke und andere persönliche Gegenstände, die die Kinder im Kindergarten ablegen, namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit dem Kindergartenpersonal zu regeln.

**§ 7**  
**Versicherungsschutz**

Im Kindergarten besteht zugunsten der Kinder Unfallversicherungsschutz beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover; für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den Rückweg nach Hause besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Moormerland,

GEMEINDE MOORMERLAND

gez. Bürgermeister